

-Anlage A zum Stiftungsvertrag-

Stiftungssatzung

für die

Lusebrink Kinderstiftung Dortmund

in der Verwaltung der
Stiftergemeinschaft der Sparkasse Dortmund

Stiftungssatzung in der Fassung vom 04. November 2016

Präambel

An dieser Stelle können die Stifter mit eigenen Worten ihre Motivationen darlegen, die zur Gründung ihrer Stiftung geführt haben. Die Präambel ist jedoch kein notwendiger Bestandteil der Satzung; sie kann insbesondere hilfreich sein, wenn in 50 oder 150 Jahren hinsichtlich der Stiftungsverwaltung Fragen auftauchen, die man gegebenenfalls anhand der Präambel beantworten kann.

§ 1

Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen

Lusebrink Kinderstiftung Dortmund.

2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in Verwaltung der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Dortmund, Freistuhl 2, 44137 Dortmund (nachfolgend „Treuhand/Rechtsträger“ genannt) und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr als Rechtsträger vertreten.
3. Stifter im Sinne dieser Satzung sind die Eheleute Christiane und Jörg Lusebrink.
4. Die Verwaltung der Stiftung durch den Treuhänder/Rechtsträger und das Rechtsverhältnis zwischen ihm und den Stiftern richten sich nach dieser Satzung und dem Stiftungsvertrag sowie gegebenenfalls letztwilligen Verfügungen der Erblasser.
5. Beide Stifter können die mit dieser Satzung eingeräumten Rechte jeweils einzeln wahrnehmen. Der Treuhänder/Rechtsträger kann bei widersprüchlichen Weisungen der Stifter auf gemeinschaftliche Ausübung der Stifterrechte bestehen.
6. Der Treuhänder ist an die Vorgaben und Weisungen der Stifter bzw. des Vorstands der Stiftung insbesondere im Hinblick auf Entscheidungen bezüglich der Mittelvergabe gebunden. Gegen die Vorgaben und Weisungen steht ihm ein Vetorecht zu, wenn gegen die Satzung, rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen wird oder Weisungen der Stifter bzw. des Vorstands widersprüchlich sind.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung
 - der Jugendhilfe
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - des Wohlfahrtswesens
 - mildtätiger Zweckedurch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
3. Diese Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
4. Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere durch die Unterstützung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Waisen. Über die konkrete Art und Weise der jeweiligen Hilfestellung entscheidet der Vorstand der Stiftung. Des Weiteren kann die Stiftung auch soziale Projekte unterstützen. Die Zweckrealisierung erfolgt, sofern möglich, im Raum Dortmund und Umgebung.
5. Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke dadurch, dass sie Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist selbstlos tätig.
2. Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen; insbesondere dürfen, über die steuerlichen Bestimmungen hinaus, keine direkten oder indirekten Zuwendungen an die Stifter oder mit den Stiftern verbundene Unternehmen und Personen erfolgen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht auch für die durch die Stiftung regelmäßig begünstigten Körperschaften nicht. Soweit es nicht dem Stiftungszweck zuwiderläuft, sollen Stiftungsmittel nur in jederzeit widerruflicher Weise vergeben werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsvertrag. Die Stifter können das Stiftungsvermögen durch einmalige oder laufende Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) zu Lebzeiten oder durch Rechtsgeschäft auf den Todesfall aufstocken. Zustiftungen Dritter sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können die jährlichen Erträge im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen ganz oder teilweise einer Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
3. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet, in eine Rücklage eingestellt oder dauerhaft dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Hierfür ist die Bildung einer sog. Umschichtungsrücklage möglich; hierin können Gewinne und Verluste aus Vermögensumschichtungen miteinander verrechnet werden.
4. Zur Anlage des Stiftungsvermögens bedient sich der Treuhänder/Rechtsträger zeitlich unbefristet der Sparkasse Dortmund oder ihres Rechtsnachfolgers gegen bank- bzw. marktübliche Vergütung. In der Bezeichnung der Konten wird der Name der Stiftung vermerkt. Die Konten werden mit einer Kontosperrung versehen, um Verfügungen, die der geltenden Stiftungssatzung und dem Stiftungsvertrag widersprechen, zu verhindern. Davon ausgenommen sind die Ertragskonten, über die der Treuhänder/Rechtsträger uneingeschränkt verfügt, um seine Aufgaben im Zusammenhang mit der Vergabe der Mittel gemäß Stiftungssatzung wahrzunehmen.
5. Die Stiftung ist berechtigt, Spenden und andere Zuwendungen entgegenzunehmen. Sie darf um Zustiftungen, Spenden und andere Zuwendungen werben.
6. Über die Anlage des Stiftungsvermögens entscheidet der Treuhänder/Rechtsträger nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung der Anlagerichtlinien der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Dortmund.
7. Auf die Stiftung übertragene Immobilien und Grundstücke dürfen veräußert werden. Dazu soll sich der Treuhänder/Rechtsträger der Sparkasse Dortmund oder ihres Rechtsnachfolgers bedienen.

§ 5

Stiftungsmittel

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Sonstige Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

§ 6

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Der Treuhänder/Rechtsträger hat in den ersten sechs Monaten des Folgejahres unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Stiftungssatzung Rechnung für das vergangene Geschäftsjahr zu legen.

§ 7

Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Personen. Geborene Mitglieder auf Lebenszeit sind die Stifter.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils für die Dauer ihrer Amtszeiten. Der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstands vertritt den Vorsitzenden bei Verhinderung in allen Angelegenheiten. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines kooptierten Stiftungsvorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestimmt. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt auf Ersuchen des Stiftungsvorstands bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt. Scheidet ein Mitglied aus, ergänzt sich der Vorstand durch Kooptation. Die Amtszeit der so bestimmten Mitglieder beläuft sich auf fünf Jahre. Die Niederlegung des Amtes der so bestimmten Mitglieder ist jederzeit möglich.
3. Die Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
 - die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einnahmen
 - die Beschlussfassung über Rücklagenbildung
 - die Entgegennahme und Prüfung des Jahresabschlusses
 - die Darstellung der Stiftung in der Öffentlichkeit
4. Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Stiftungsvorstandsmitglied dies verlangt.
5. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und alle Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstands anwesend sind und kein Mitglied Widerspruch erhebt.
6. Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstands widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren ebenfalls mit einfacher Mehrheit gefasst werden; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstands widerspricht, können Beschlüsse auch fernmündlich ebenfalls mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

8. Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen sowohl fernmündlich als auch im schriftlichen Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind innerhalb von vier Wochen allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands sowie dem Treuhänder zur Kenntnis zu bringen.
9. Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen können nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 Satz 2 der Satzung und auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsvorstands erstattet werden.
10. Sollten die Stifter keine Nachfolger in den Vorstand berufen, und dieser nach ihrem Ausscheiden oder ggf. nach dem Ausscheiden eines späteren Nachfolgers unbesetzt sein, löst sich der Vorstand von selbst ersatzlos auf.

§ 8

Stiftungsverwaltung und Vergütung des Treuhänders

1. Die Stifter können zu ihren Lebzeiten nach Kündigung des Stiftungsvertrags einen neuen Treuhänder/Rechtsträger benennen, auf den dann nach Maßgabe des Stiftungsvertrags das Stiftungsvermögen zu übertragen ist. Kündigt der Treuhänder/Rechtsträger den Stiftungsvertrag, obliegt es dem Vorstand bzw. den Stiftern, einen neuen Treuhänder/Rechtsträger zu benennen.
2. Der Treuhänder/Rechtsträger verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung. Hierbei hat er die für Stiftungen allgemein geltenden Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung der Stiftungsmittel und des Werterhalts des Stiftungsvermögens zu beachten. Er vergibt die Stiftungsmittel nach den Vorgaben der Stifter bzw. des Vorstands und der Satzung und wickelt die Fördermaßnahmen der Stiftung ab. Das Nähere regelt der Stiftungsvertrag.
3. Der Treuhänder/Rechtsträger ist bei allen Entscheidungen an die Satzung, die Bestimmungen des Stiftungsvertrags sowie die Anlagerichtlinien der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Dortmund in der jeweils gültigen Fassung gebunden. Gegen Vorgaben und Weisungen der Stifter bzw. des Vorstands steht ihm ein Vetorecht nach Maßgabe des Stiftungsvertrags zu, wenn gegen die Satzung, rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen wird, oder die Weisungen des Vorstands und der Stifter widersprüchlich sind.
4. Der Treuhänder/Rechtsträger ist berechtigt, der Stiftung für seine Leistungen eine Vergütung in Rechnung zu stellen. Näheres regelt der Stiftungsvertrag.
5. Der Treuhänder legt den Stiftern bzw. dem Vorstand auf den 31.12. eines jeden Jahres den Jahresabschluss vor.

§ 9

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Der Vorstand bzw. die Stifter haben jederzeit das Recht, die Satzung der Stiftung durch einseitige Erklärung gegenüber dem Treuhänder/Rechtsträger zu ändern. Die Stifter können Satzungsänderungen auch von Todes wegen verfügen. Gegen Satzungsänderungen des Vorstands bzw. der Stifter steht dem Treuhänder/Rechtsträger ein Vetorecht zu, wenn gegen rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen wird oder hierdurch seine Rechtsstellung oder Vergütung unangemessen eingeschränkt wird. Die Steuerbegünstigung der Stiftung darf von diesen Änderungen nicht berührt werden. Zu Lebzeiten der Stifter bedürfen die Satzungsänderungen ihrer Zustimmung.
2. Wenn weder der Vorstand noch die Stifter Satzungsänderungen herbeiführen können, so kann der Treuhänder/Rechtsträger Satzungsänderungen beschließen, wenn der Satzungszweck nicht mehr erfüllt werden kann oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks wesentlich erschwert oder nach Ansicht des Treuhänders/Rechtsträgers mit unangemessenem Aufwand verbunden ist. Falls sich hierdurch der Stiftungszweck ändert, hat der neue Stiftungszweck dem vorhergehenden Stiftungszweck weitest möglich zu entsprechen oder ähnlich zu sein.

§ 10

Auflösung der Stiftung

Der Treuhänder/Rechtsträger sowie der Vorstand können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. In diesem Fall sowie im Falle des Wechsels des ursprünglichen Rechtsträgers fallen bei diesem Kosten bis zur Höhe der Pauschale nach § 3 Nr. 1 des Vertrages an. Zu Lebzeiten der Stifter bedarf es ihrer Zustimmung.

§ 11

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Stiftungsvermögen an die Stiftungsfonds unter dem Dach der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Dortmund, die die steuerbegünstigten Zwecke gemäß § 2 Nr. 2 fördern. Die Empfänger haben die Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Förderung dieser Zwecke zu verwenden.

§ 12

Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt vorab anzuzeigen.

Dortmund, den 04. 11. 2016



Die Stifterin
Christiane Lusebrink
Frischaufweg 6
44229 Dortmund



Der Treuhänder und Rechtsträger
Stiftergemeinschaft der Sparkasse Dortmund
Freistuhl 2
44137 Dortmund



Der Stifter
Jörg Lusebrink
Frischaufweg 6
44229 Dortmund